

Abschottung total

Die Verschärfung des Einreise- und Ausweisungsrechts

Die im Rahmen der sogenannten Sicherheitspakete verabschiedeten, neuen Einreisebeschränkungen und Ausweisungsermächtigungen erweitern die Möglichkeiten der Behörden, AusländerInnen auszuweisen und abzuschieben. Die ohnehin schon schwierigen Bedingungen, unter denen Nicht-EU-BürgerInnen nach Deutschland einreisen dürfen, werden um ein Vielfaches verschärft. Deutschland schottet sich unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung noch weiter ab.

Schotten dicht!

Verschärfungen im Einreiserecht en detail

Die Einreise ist zukünftig zu versagen, wenn der/die betreffende AusländerIn eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- er oder sie die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet,
- sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt,
- öffentlich zur Gewalt aufruft,
- mit Gewaltanwendung droht,
- einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder
- eine derartige Vereinigung unterstützt.

(§ 8 Abs. 1 Ausländergesetz)

Diese Versagungsgründe werden künftig schon bei der Visa-Beantragung von den deutschen Behörden geprüft. Dabei unterliegen Visa-AntragstellerInnen einer umfassenden Sicherheitsüberprüfung. Auf diesem Weg können bei den Ausländerbehörden und sämtlichen Sicherheitsbehörden, von Geheimdiensten bis zum Bundeskriminalamt, alle vorliegenden Informationen abgerufen werden. Ebenso können auch die Personen überprüft werden, die eine andere Person aus dem Ausland eingeladen haben. Die gesammelten Daten können dauerhaft gespeichert und genutzt werden, und darüber hinaus findet auch noch ein umfassender Datenaustausch unter allen beteiligten Behörden statt, ohne Wissen der Betroffenen.



Die neuen Ablehnungsgründe für die Einreise aus dem Ausland wurden gleichermaßen auch als neue Regel-Ausweisungsgründe eingeführt. Im Unterschied zu einer Ermessens-Ausweisung versteht man unter einer Regel-Ausweisung, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung der/die AusländerIn in den allermeisten Fällen ausgewiesen wird. Der Entscheidungsspielraum der Behörden für eine gegenteilige Entscheidung ist in diesen Fällen begrenzt. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann von der Ausweisung abgesehen werden. (§ 47 Abs. 2 Ausländergesetz). Von den Regel-Ausweisungen können auch die AusländerInnen betroffen sein, die unter Umständen schon jahrelang in der Bundesrepublik leben.

Grundrechtsbeschneidung und Behördenwillkür

Die neuen Einreisebeschränkungen und Ausweisungsermächtigungen erweitern die Möglichkeiten der Behörden, AusländerInnen auszuweisen und abzuschieben. Die ohnehin schon schwierigen Bedingungen, unter denen Nicht-EU-BürgerInnen nach Deutschland einreisen dürfen, werden um ein Vielfaches verschärft. Die neuen Regelungen im Ausländergesetz sind deswegen so bedenklich, weil sie zur willkürlichen Anwendung einladen. Bei der "Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung" (fdGO) handelt es sich um einen politischen Kampfbegriff mit langer Geschichte. Schon zu Zeiten der Verfolgung der KPD in den 50er Jahren und der Berufsverbote in den 70er Jahren erfreute er sich trauriger Berühmtheit. Schon damals lud die Bezugnahme auf die fdGO zu Behördenwillkür und politischer Justiz ein. Denn eine Gefährdung der fdGO wird mitunter schon dann unterstellt, wenn die politischen Überzeugungen des/der Betroffenen nicht denen der offiziellen Regierungspolitik entsprechen. Genauso unbestimmt und unjustiziabel ist

Mit Sicherheit rassistisch.

Gegen Ausgrenzung und rassistische Sicherheitspolitik.

Eine Kampagne von JungdemokratInnen/Junge Linke.

Ausländer raus?! Die Verschärfungen im Ausweisungsrecht

Durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz wurden außerdem neue Ausweisungsgründe eingeführt, die teilweise nicht das geringste mit "Terrorismusbekämpfung" zu tun haben. Künftig kann aus-

gewiesen werden, wer gegenüber der Ausländerbehörde oder deutschen Auslandsvertretung

- frühere Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland verheimlicht hat oder,
- frühere Aufenthalte in anderen Staaten verheimlicht hat oder
- in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben zu Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind.

(§ 47 Abs. 2 Nr. 5 Ausländergesetz)

Hier werden Mitwirkungspflichten begründet, die dem Ausweisungsrecht bisher völlig fremd waren. Bisher sah das Ausländerrecht für "auffällige" AusländerInnen bereits eine völlig unverhältnismäßige Doppelbestrafung vor: Wer wiederholt straffällig wird, der/die wird nicht nur strafrechtlich verurteilt, ihm/ihr droht zudem, wenn er/sie AusländerIn ist, die Abschiebung. Statt diese diskriminierende Sonderbehandlung von AusländerInnen endlich abzuschaffen, sind nun die Hemmschwellen für eine Ausweisung noch weiter herabgesetzt worden.

das Merkmal des "internationalen Terrorismus". Angesichts der Weite des Begriffes "Terrorismus" wäre zumindest eine Definition dieses Merkmals im Gesetz angezeigt gewesen. Eine international anerkannte Bestimmung von Terrorismus, auf die verwiesen werden könnte, existiert jedenfalls nicht. Da letztlich die Abgrenzung zwischen terroristischen Handlungen, Guerilla-Kampf oder Befreiungsbewegungen nicht klar zu treffen ist, wird sich die Rechtsanwendung an den je aktuellen außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik orientieren. Gar nicht mehr rechtsstaatlich fassbar ist der Ausweisungsgrund der "Unterstützung einer Vereinigung, die den internationalen Terrorismus unterstützt". Wann unterstützt eine Vereinigung den – nicht näher definierten – internationalen Terrorismus? Und was reicht aus, um eine Unterstützung wiederum dieser Vereinigung anzunehmen? Reicht dazu schon die Teilnahme an einer Demonstration oder gar Sympathiebekundungen im Freundeskreis?

JungdemokratInnen/Junge Linke fordern daher:

- Keine diskriminierende Sonderbehandlung von Migranten und Migrantinnen!
- Stop deportation!
- Schluss mit der Abschottung!

JungdemokratInnen/ Junge Linke



JD/JL Bundesverband | www.jdjl.org | infos@jdjl.org | Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin | fon 030/440248-64 | fax -66

Mehr Infos zum Thema oder über uns? Einfach Coupon an obige Adresse schicken!

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____ Alter: _____

e-mail: _____

- Ich will mehr Infos!
- Ich will aktiv werden!

Hinweise zum Datenschutz:

Deine Angaben werden von uns gespeichert und nur intern weiter gegeben. Eine Weitergabe an Dritte ist in jedem Fall ausgeschlossen. Du kannst jederzeit über die gespeicherten Daten Auskunft bekommen und ihre Berichtigung oder Löschung verlangen.

"Damit bin ich einverstanden."

Datum, Unterschrift: _____